

42. 1. Setzen die §§ 1, 11 des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (R.G.Bl. S. 463) voraus, daß die Beförderung unter Benutzung des Zwischen- (Auswanderer-) decks des Schiffes erfolgt?

2. Zum Begriffe der gewerbsmäßigen Mitwirkung im Sinne von § 11 des Gesetzes.

I. Straffenat. Urtr. v. <sup>18. September</sup><sub>5. Oktober</sub> 1911 g. R. I 458/11.

I. Landgericht Zweibrücken.

Der Angeklagte war von der in Deutschland zur Beförderung von Auswanderern nicht zugelassenen Niederländisch-Amerikanischen

Dampfschiffahrtsgesellschaft der Holland-Amerika-Linie in Rotterdam zum Agenten für die Mitwirkung beim Abschluß von Überfahrtsverträgen mit Kajütenreisenden zweiter Klasse bestellt. Als solcher hat er, ohne die in § 11 des Auswanderungsgesetzes erforderliche Erlaubnis eingeholt zu haben, den Abschluß von Überfahrtsverträgen mit zwei Personen, die Auswanderer waren, vermittelt. Er ist deswegen von der Strafkammer wegen Vergehens gegen § 45 des Auswanderungsgesetzes bestraft worden. Auf seine Revision ist das angefochtene Urteil aufgehoben aus folgenden

Gründen:

... Die Frage, ob sich die §§ 1, 11, 45 des Auswanderungsgesetzes vom 9. Juni 1897 nur auf solche Auswanderer beziehen, die zur Überfahrt nach einem überseeischen Lande das Zwischen- (Auswanderer-)deck des Schiffes benutzen, die Anwendung dieser Vorschriften auf Kajütenreisende also ausgeschlossen ist, hat die Strafkammer im Anschluß an das reichsgerichtliche Urteil vom 1. Oktober 1907, Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 40 S. 275, verneint. Dieser Rechtsauffassung war, entgegen den Ausführungen der Revision, beizutreten. Die Vorschrift in § 37 des Ges. kommt nicht in Betracht, da sie die mit der vorliegenden Frage erheblich nicht zusammenhängende andere Frage regelt, unter welchen Voraussetzungen ein Schiff als Auswandererschiff anzusehen ist und deshalb den darauf bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes und der Ausführungsverordnungen unterliegt. Im übrigen gewährt der Inhalt des Gesetzes für die einengende Auslegung, die von der Revision vertreten wird, keinen Anhalt. Im Gegenteil. Wenn der Gesetzgeber den Begriff der Auswanderer, mit denen der Beförderungsvertrag abgeschlossen wird, auf Zwischendeckreisende hätte beschränken wollen, so hätte es nahe gelegen, ein solches Merkmal in den den Beförderungsvertrag behandelnden §§ 1, 11 in ähnlicher Weise zum Ausdruck zu bringen, wie dies hinsichtlich der Auswandererschiffe und der Aufzählung ihrer Begriffsmerkmale in § 37 geschehen ist. Das Unterlassen einer Aufnahme dahingehender Vorschriften an den bezeichneten Stellen des Gesetzes läßt sich deshalb dafür, daß der Gesetzgeber die Einschränkung nicht gewollt hat, um so mehr verwerten, als vom gesetzgeberischen Standpunkt aus, wie der Verteidiger des Angeklagten in der Hauptverhandlung hat anerkennen müssen, die Zweck-

mäßigkeit einer Vorschrift des fraglichen Inhalts mit Rücksicht auf die Möglichkeit, sie zu umgehen und dadurch in ihrer Wirksamkeit nutzlos zu machen, erheblichen Bedenken unterliegen müßte. Augenscheinlich ist dieser Gesichtspunkt auch für die sachliche Fassung des Gesetzes von maßgebender Bedeutung gewesen.

Gingegen mußte der Revision insoweit Erfolg gewährt werden, als sie eine Feststellung in dem Urteile der Strafkammer darüber vermißt, daß die Holland-Amerika-Linie überhaupt die Beförderung von Auswanderern betreibt und daß der Angeklagte als Agent in diesem Geschäftsbetriebe bestellt ist. Gegen eine solche Annahme spricht, daß, wie das Urteil feststellt, der dem Angeklagten von der genannten Schiffahrtsgesellschaft erteilte Agenturauftrag dahin lautet, Überfahrtsverträge nur mit einer ganz bestimmten Klasse von Reisenden, nämlich nur mit Kajütenreisenden zweiter Klasse, vorzubereiten, zu vermitteln und abzuschließen. Auch hinsichtlich der Gesellschaft selbst enthält das Urteil nichts weiter als die rein verneinende Feststellung, daß die Gesellschaft im Deutschen Reiche keine Erlaubnis hat, die Beförderung von Auswanderern nach außerdeutschen Ländern zu betreiben. Demgegenüber hätte es, um die Anwendbarkeit des gegen den Angeklagten angewendeten Strafgesetzes darzutun, der Feststellung bedurft, daß die Holland-Amerika-Linie die Beförderung von Auswanderern im Sinne von § 1 des Auswanderungsgesetzes tatsächlich betreibt, also nicht bloß ein lediglich mit der Vermittlung des Reiseverkehrs im allgemeinen sich befassendes sog. Reisebureau unterhält (vgl. das angeführte reichsgerichtliche Urteil S. 281), und ferner, daß die gewerbsmäßige Mitwirkung des Angeklagten beim Abschlusse von Beförderungsverträgen insonderheit die Beförderung von Auswanderern zum Gegenstande hat, also nicht bloß dem Reiseverkehr überhaupt dient. . . .